

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 228.
— Bekanntmachung, betreffend Befreiung von Witterungen für den Zustand beladener Fahrzeuge und die Zeit beladener Fahrzeuge auf dem Schiene der Ueberspannung. S. 228.

(Nr. 4206.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. April 1913.

Auf Grund der Schlussbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammonialsalpetersprengstoffe.

Der mit „Ammon-Tremontit“ beginnende Absatz wird gefasst:

Ammon-Tremontit oder Gesteins-Tremontit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 51 Prozent Ammonialsalpeter, höchstens 4 Prozent gefälschtem Trinitrolyserin, höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol oder Dininitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher als Trinitrotoluol sind, und von geringen Mengen organischer Stoffe [wie Kuchens, Pflanzenmehl, Mineralkohle], auch mit Zusatz von neutralen Salzen, wenn diese organischen Stoffe und Salze die Gefährlichkeit nicht erhöhen).

Der mit „Gesteins- auch Neu-Dahmenit“ beginnende Absatz wird gefasst:

Gesteins- auch Neu-Dahmenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammonialsalpeter, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol oder Dininitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher als Trinitrotoluol sind, von Kali-^{und} oder Natriumsalpeter, auch